



Zukunft neu gestalten!

Mag. Doris Hiden ist Partnerin von Schlack & Partner

AKTUELLES

Zukunft neu gestalten!

Mag. Hiden ist Partnerin ...

Seite 2

STEUERN

Steuerliche Behandlung
von Bitcoins

Seite 9

RECHT + ORDNUNG

Sorgfaltspflicht zur
Vermeidung von Geldwäsche

Seite 14

Mag. Doris Hiden ist Partnerin von Schlack & Partner



Wenn es darum geht, die älteste Steuerberatungskanzlei der Region mit persönlichem Engagement, Einfühlungsvermögen, Qualität und Kontinuität in die weitere Zukunft zu führen, ist es sehr willkommen, in den eigenen Reihen eine erfahrene Steuerberaterin mit entsprechender persönlicher Qualität zu haben, die neben der Kenntnis um die Klientinnen und Klienten und dem unumstößlichen steuerlichen Wissen auch noch über die Besonderheiten der Region bestens Bescheid weiß.

Vor diesem Hintergrund freuen wir uns, Frau Mag. Doris Hiden als Partnerin der Schlack & Partner Steuerberatung herzlich begrüßen zu dürfen!

Frau Mag. Doris Hiden arbeitet bereits seit dem Jahr 2005 in der Kanzlei (vorm. Einzelkanzlei von Helmut Schlack) und kennt daher alle Gepflogenheiten, Strukturen und Abläufe der Kanzlei, die Behörden mit den jeweiligen Ansprechpersonen und – was am Wichtigsten ist – die Sorgen und Wünsche der Klientinnen und Klienten! Seit geraumer Zeit arbeitet sie Seite an Seite mit Andreas Leeb in und an der Kanzlei, um gemeinsam die 80-jährige Steuerberatungstradition in der Region aufrecht zu erhalten und zu prolongieren!

*Herzlichen Glückwunsch, herzlich willkommen –
gemeinsam in eine erfolgreiche Zukunft!*

Inhalt

AKTUELLES

- 2 **Mag. Doris Hiden ist Partnerin**
- 4 **Kollektivvertrag** – Handel neu
- 5 **Angleichung** Arbeiter an Angestellte
- 6 **Mietvertragsgebühr adé?**

STEUERN

- 7 **Privatzimmervermietung** Vorsicht bei Anzeigenschaltung
- 8 **Trikogelder** Steuerfrei oder nicht?
- 9 **Steuerliche** Behandlung von Bitcoins
- 10 **Forderungswertberichtigung** unter Berufung auf negatives Eigenkapital des Schuldners
- 11 **Negative** Gesellschafterverrechnungskonten

RECHT + ORDNUNG

- 12 – 13 **Das Wirtschaftliche** Eigentümer Registergesetz

RECHT + ORDNUNG

- 14 **Sorgfaltspflichten** zur Vermeidung von Geldwäsche
- 15 **Legal Entity Identifier (LEI)** – Voraussetzung für Wertpapiergeschäfte ab 2018

PERSONAL + KOSTEN

- 16 – 17 **Wiedereingliederungsteilzeit** für Arbeitnehmer ab 01.07.2017
- 18 **Kommunalsteuerpflicht** bei ausländischer Arbeitskräfteüberlassung?

GT INTERN

- 19 **Eigentum im Brennpunkt:**
4. Eigentümertag des ÖHBG Steiermark

Personalities

DATEN + FAKTEN

- 20 **Registrierkassa** – Jahresbeleg und Sicherung

Das Team von
Schlack & Partner

*wünscht Ihnen und Ihrer Familie ein
gesegnetes Weihnachtsfest!*



Handel Kollektivvertrag neu

"Gerne beraten wir Sie und geben Ihnen einen Überblick über die Änderungen in der Praxis anhand einiger Beispiele."

Am 1.12.2017 ist eine neue Regelung für die Einstufung der Handelsangestellten in Kraft getreten. Bis spätestens 2021 muss diese in allen Handelsunternehmen, die diesem KV unterliegen, umgesetzt werden.

In Zukunft wird es acht Beschäftigungsgruppen geben, die – neu definiert – den tatsächlichen Gegebenheiten der Beschäftigung besser entsprechen sollen. Die unterschiedlichen Gehaltsgebiete (Wien/Salzburg, ...) werden gestrichen, Vordienstzeiten werden nur mehr in einem bestimmten Ausmaß angerechnet und vieles mehr.

Deadline 1.12.2021

Die Mitarbeiter müssen bis spätestens 1.12.2021 zu einem bestimmten Stichtag, der für das gesamte Unternehmen gilt, in die neue Gehaltsordnung übergeführt werden, wobei dies in Abstimmung mit dem

Betriebsrat zu erfolgen hat bzw., wenn es diesen nicht gibt, müssen die einzelnen Mitarbeiter 3 Monate vor der Umstellung informiert werden.

Übergang bis 1.12.2019

Sollte der Übergang bis 1.12.2019 vorgenommen werden, kann bei einer Differenz über € 65,00 zwischen Mindestkollektivvertrag „alt“ und „neu“ eine Etappenregelung vorgenommen werden.

Formvorschriften für All In Vereinbarungen

Darüber hinaus sind verpflichtend bestimmte Parameter für All In Verträge vorgesehen, die mehr Transparenz und Rechtssicherheit bringen sollen.

Die Formvorschriften gelten ab dem Umstieg des Unternehmens in das neue Gehaltssystem. Ab diesem Zeitpunkt sind auch bestehende All In Vereinbarungen anzupassen.

© sebra - Fotolia.com



© Fineas - Fotolia.com

Angleichung Arbeiter an Angestellte

Kurz vor der Nationalratswahl wurde eine Angleichung der Arbeiter an die Angestellten beschlossen. Die gravierendste Änderung betrifft die Kündigungsfristen.

Anbei erhalten Sie einen kurzen Überblick über die wesentlichsten Änderungen.

Angleichung der Kündigungsfristen – erst 2021

Die für Arbeitgeber mit deutlichen Mehrkosten verbundene Maßnahme wurde bis 2021 hinausgeschoben – die volle Angleichung der Kündigungsfristen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen, ab dem dritten Arbeitsjahr volle zwei Monate. Danach steigt die Frist stufenweise bis hin zu fünf Monaten ab dem 26. Arbeitsjahr.

Zum Ablauf des Kalendervierteljahres kann gekündigt werden. Der Arbeitsvertrag kann aber eine Kündigung auch zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats vorsehen. Die bisherigen Kündigungsfristen für Arbeiterinnen und Arbeiter (in der Regel

eine bis zwei Wochen, bei Bäckern aber z.B. nur ein Tag!) sind damit in einigen Jahren Vergangenheit.

Lediglich für Saisonbetriebe, insbesondere in der Bau- und Tourismusbranche, soll es weiterhin Ausnahmen durch Kollektivvertrag (also kürzere Kündigungsfristen) geben können.

Angleichung und Verbesserungen beim Krankenentgelt – bereits ab Juli 2018

Ab Juli 2018 gilt: Arbeiter und Angestellte bekommen bei Krankheit sechs Wochen vollen Lohn bzw. volles Gehalt. Ab dem zweiten Dienstjahr sind es bereits acht Wochen (statt bisher erst ab dem sechsten Dienstjahr).

Bei wiederholtem Krankenstand innerhalb eines Arbeitsjahres ist eine Zusammenrechnung der Krankheitszeiten vorgesehen,

außer es handelt sich um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit. Auch Lehrlinge bekommen bei Krankheit länger ihren Lohn und ihr Gehalt. Bisher musste das Entgelt maximal vier Wochen weitergezahlt werden, nunmehr werden es acht Wochen sein. Weitere vier Wochen bekommen sie das halbe Entgelt (bisher zwei Wochen).

Sonstige Änderungen:

- Die Auflösungsabgabe von derzeit € 124 Euro wird abgeschafft – allerdings erst ab 2020!
- Selbständige bekommen bereits ab dem vierten Tag Krankengeld (bisher erst ab 43 Tagen) – gilt bereits ab Juli 2018.
- Entgelterstattung für KMUs bis 50 Mitarbeiter: Derzeit erstattet die AUVA 50 % des Lohns und Gehalts von kranken Mitarbeitern für maximal sechs Wochen. Neu ab Juli 2018: Für KMUs bis 10 Arbeitnehmer steigt die Rückerstattung auf 75 %.



© thodonal - Fotolia.com

Mietvertragsgebühr adé!?

Die vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2017 beschlossene Abschaffung der Mietvertragsgebühr für Wohnungsmietverträge wurde am 10. November im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 147/2017) veröffentlicht.

Somit sind alle schriftlichen Wohnungsmietverträge egal ob befristet oder unbefristet - die ab dem 11. November 2017 abgeschlossen wurden, von der Gebühr gemäß § 33 Tarifpost 5 Gebührengesetz befreit. Die Gebührenbefreiung gilt auch für die Verlängerung von befristeten Wohnungsmietverträgen, wenn die Verlängerung des bereits bestehenden befristeten Wohnungsmietvertrages ab dem 11. November 2017 schriftlich abgeschlossen wird. Für Mietverträge bei gewerblicher Nutzung bleibt die Gebührenpflicht allerdings aufrecht!

Was ist ein „Wohnraum“?

Zu beachten ist, dass laut Information des Bundesministeriums für Finanzen unter "Wohnräumen" Gebäude und Gebäudeteile zu verstehen sind, die überwiegend Wohnzwecken dienen, einschließlich sonstiger selbständiger Räume und anderer Teile der Liegenschaft (wie z.B. Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze und Hausgärten, die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind).

„... zu Wohnzwecken

... und was wird mitvermietet ...“?

Laut Bundesministerium für Finanzen dienen Gebäude oder Räumlichkeiten in Gebäuden dann zu Wohnzwecken, wenn sie dazu bestimmt sind, in abgeschlossenen Räumen privates Leben, speziell auch Nächtigung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen auch klargestellt, dass bei dem schriftlichen Abschluss eines Wohnungsmietvertrages bzw. der schriftlichen Verlängerung eines bereits bestehenden befristeten Wohnungsmietvertrages ab 11. November 2017 auch dann keine Gebühr zu entrichten ist, wenn z.B. eine Wohnung

mit einem PKW-Stellplatz vermietet wird. Somit fällt unter die Gebührenbefreiung neben der Vermietung von Wohnungen im selben Mietvertrag auch der mitvermietete PKW-Stellplatz, das mitvermietete Kellerabteil oder der mitvermietete Hausgarten.

Gemischte Nutzung – überwiegender Wohnzweck

Für den Fall einer gemischten Nutzung des Mietobjektes (Nutzung sowohl zu Wohn- als auch gewerblichen Zwecken) liegt laut Information des Bundesministeriums für Finanzen eine überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken dann vor, wenn das zu Wohnzwecken benützte Flächenausmaß jenes zu anderen Zwecken übersteigt.

Gemischte überwiegend gewerbliche Nutzung oder rein gewerbliche Nutzung

Bitte beachten Sie, dass schriftliche Mietverträge zu gewerblichen Zwecken oder bei gemischter Nutzung wo die Nutzung zu gewerblichen Zwecken (Geschäftszwecken) überwiegt bzw. deren Verlängerung nach wie vor der Gebührenpflicht unterliegen. Auch unterliegt die Vermietung eines Hobbyraumes, eines KFZ-Stellplatzes allein oder eines Lagers nach wie vor der Gebührenpflicht.

Bürgschaftserklärungen und Mietverträge

Weiters besteht nach wie vor Gebührenpflicht für Bürgschaftserklärungen gemäß § 33 Tarifpost 7 Gebührengesetz, die im Zusammenhang mit Wohnungsmietverträgen (bzw. Mietverträge zu gewerblichen Zwecken) errichtet werden.

(Quelle: Aussendung des ÖHGB Steiermark - Österreichischer Haus- und Grundbesitzerbund Steiermark – Servicestelle Graz, Naglergasse 50, 8010 Graz, Tel.: 0316/ 82 95 19, www.hausbesitzer.at)

Privatzimmervermietung

Vorsicht bei Anzeigenschaltung

Aufgrund der unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung von Wohnraumvermietung und Beherbergung sollte der Wohnungseigentümer bereits vor Anzeigenschaltung klären, welche Vermietungsform vorliegt, um den korrekten Mietpreis zu ermitteln und spätere Abgabennachzahlungen zu vermeiden.

Zunächst ist abzuklären, ob der Mietsatz überhaupt umsatzsteuerpflichtig ist.

Überschreitet der gesamte Umsatz eines Unternehmers den Betrag von € 30.000 netto nicht, so gilt er als Kleinunternehmer und muss für seine Leistungen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Allerdings ist in diesem Fall auch der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Dies kann von Vorteil sein, wenn ausschließlich Endverbraucher zum Kundenkreis zählen und keine nennenswerte Vorsteuer anfällt.

Werden jedoch Investitionen mit hohen Vorsteuerbeträgen durchgeführt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf die Kleinunternehmerstellung zu verzichten, wodurch der Unternehmer der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung unterliegt.

Überschreiten die Umsätze hingegen € 30.000 netto, sind diese umsatzsteuerpflichtig, wobei unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen können, wie etwa bei der Wohnraum-

vermietung und bei der Beherbergung.

Für die Unterscheidung zwischen Vermietung für Wohnzwecke und Beherbergung kommt es darauf an, ob sich die Tätigkeit des Vermieters auf die bloße Überlassung der Wohnung beschränkt oder ob sie darüber hinausgeht.

Beherbergung = 13% Umsatzsteuer

Beherbergung liegt vor, wenn zusätzlich zur reinen Überlassung der Wohnung auch andere Leistungen, wie etwa die Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten, angeboten werden. Dazu zählen etwa die Reinigung der Räumlichkeiten, die Zurverfügungstellung und Reinigung von Bettwäsche und Handtüchern sowie die Beheizung, Kühlung und Beleuchtung des vermieteten Objekts. Für die Beherbergung sowie für die angeführten Nebenleistungen gilt einheitlich der ermäßigte Steuersatz von 13 %.

Wohnraumvermietung = 10% und 20% Umsatzsteuer

Bei der reinen Wohnraumvermietung kommt der ermäßigte Steuersatz von 10 % zur Anwendung. Auch Nebenleistungen wie

Wasser oder Strom sind mit diesem Steuersatz zu verrechnen. Im Unterschied zur Beherbergung unterliegt jedoch die vom Vermieter verrechnete Wärme als Nebenleistung dem Normalsteuersatz von 20%. Auch im Zusammenhang mit der Wohnungsvermietung überlassene Garagen oder Abstellplätze für Fahrzeuge müssen mit dem Normalsteuersatz von 20% besteuert werden. Werden solche umsatzsteuerlich nicht begünstigten Nebenleistungen angeboten, muss das (unter Umständen pauschal verrechnete) Mietentgelt aufgeteilt und der jeweilige Umsatzsteuersatz angewendet werden, wodurch sich das Mietentgelt entsprechend ändern bzw. erhöhen kann.

FAZIT

Bevor das Mietentgelt für eine Wohnung bekannt gegeben wird, sollte abgeklärt werden, um welche Form der Vermietung es sich handelt und welche Nebenleistungen angeboten werden. Daraus resultiert der Mietpreis und eine allfällig abzuführende Umsatzsteuer.

© Zerbor - Fotolia.com



Trinkgelder

Steuerfrei oder nicht?

Die Weihnachtszeit ist in der Gastronomie eine absolute „Hoch-Zeit“. Mitunter sind die Gäste in Spendierlaune – doch wird dem Kellner im Zuge eines Restaurantbesuches ein Trinkgeld gewährt, so ist dieses für ihn nicht immer steuerfrei! Die Steuerfreiheit von Trinkgeldern ist nämlich nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegeben.

Das Trinkgeld muss

- ortsüblich sein und
- einem Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung von einem Dritten, freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht sowie zusätzlich zu dem Betrag, der für die Arbeitsleistung zu zahlen ist, zugewendet werden.

Liegen sämtliche Voraussetzungen vor, so sind Trinkgeldzahlungen von der Lohnsteuer sowie vom Dienstgeberbeitrag und der Kommunalsteuer befreit.

Ortsübliches Trinkgeld

Entscheidend ist daher insbesondere, ob

das Trinkgeld ortsüblich, bzw. branchenüblich ist und in einer angemessenen Höhe ausbezahlt wird. Üblicherweise erhalten Trinkgelder etwa Arbeitnehmer im Frisörgewerbe, im Hotel- und Gastgewerbe oder im Gewerbe der Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure.

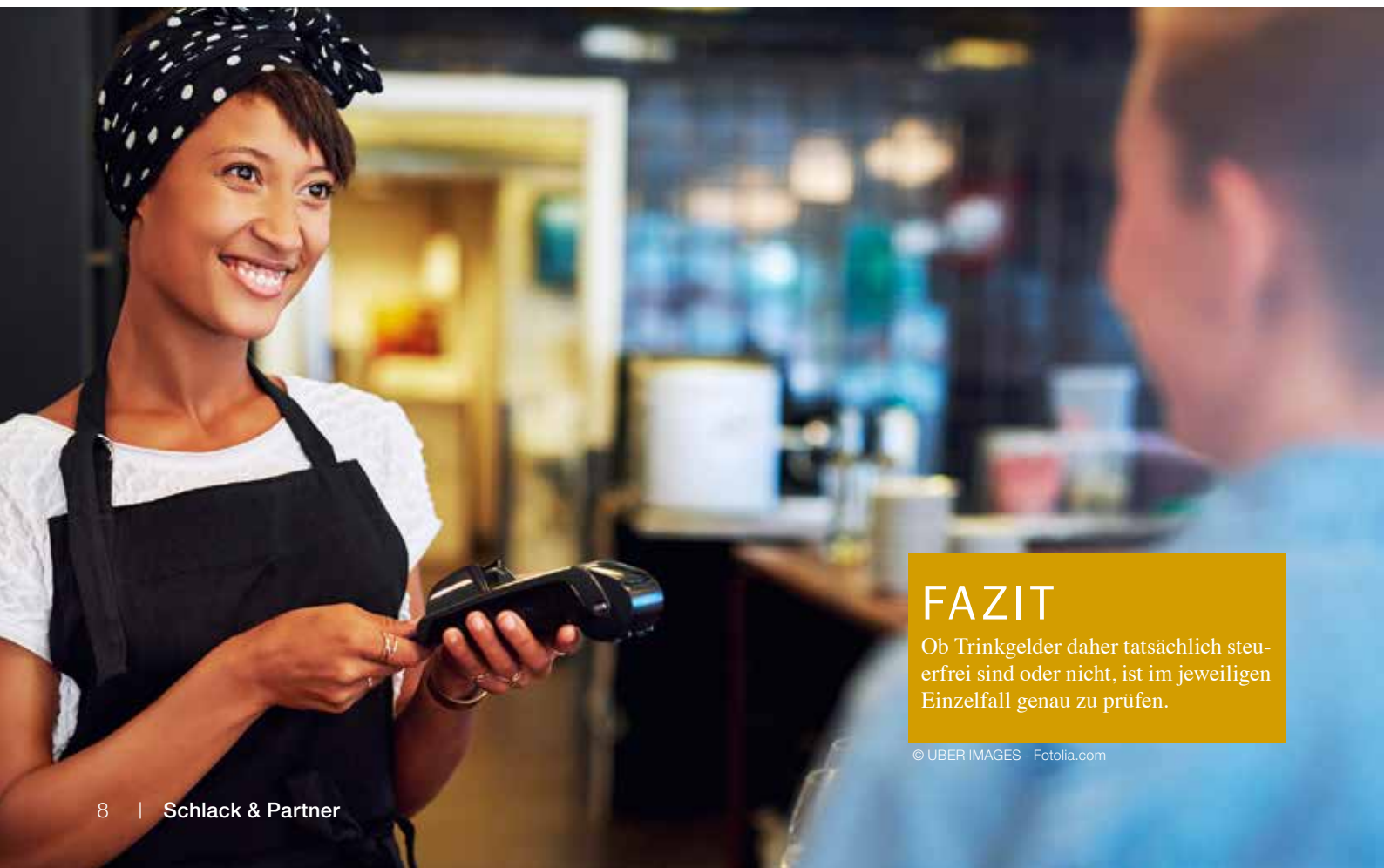
Wer bekommt Trinkgeld?

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass nur Trinkgelder, die einem Arbeitnehmer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugewendet werden, steuerfrei sind. Sind etwa in einem Restaurantbetrieb der Unternehmer selbst und ein als Arbeitnehmer beschäftigter Kellner im Service tätig, so ist nur das von Kunden dem beschäftigten Kellner zugewendete Trinkgeld steuerfrei. Die dem Unternehmer zugewendeten Beträge stellen hingegen steuerpflichtige Einnahmen dar. Zulässig und somit für die Steuerfreiheit von Trinkgeldern unschädlich ist aber, dass das Trinkgeld von anderen Arbeitnehmern (z.B. Zahlkellnern) oder vom Arbeitgeber selbst entgegengenommen wird, wenn es im Anschluss dem Arbeitnehmer weitergegeben wird.

Beispiel: Aufgrund des hervorragenden Services vermerkt ein Gast eines Restaurants auf dem Rechnungsbeleg ein Trinkgeld für den Kellner in bestimmter Höhe. Dieses Trinkgeld bezahlt er gemeinsam mit der Konsumation mit Kreditkarte. Der gesamte Rechnungsbetrag wird zunächst auf ein Konto des Arbeitgebers überwiesen. Dieser gibt jedoch das ausgewiesene Trinkgeld an den Kellner weiter. Das Trinkgeld ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen beim Kellner steuerfrei. Leitet hingegen der Arbeitgeber das Trinkgeld nicht weiter, so liegen beim Arbeitgeber steuerpflichtige Betriebseinnahmen vor.

Achtung Kollektivvertrag

Zu beachten ist zudem, dass selbst bei Vorliegen sämtlicher, vorhin angeführter Voraussetzungen die Steuerfreiheit von Trinkgeldern dann nicht gegeben ist, wenn aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Arbeitnehmern die direkte Annahme von Trinkgeldern untersagt ist!



FAZIT

Ob Trinkgelder daher tatsächlich steuerfrei sind oder nicht, ist im jeweiligen Einzelfall genau zu prüfen.

© UBER IMAGES - Fotolia.com

Steuerliche Behandlung von Bitcoins

Virtuelle Währungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit, sind aber bislang nicht als offizielle Währung anerkannt. Zur steuerlichen Behandlung hat das Finanzministerium (BMF) aber schon Stellung genommen.

In der letzten Zeit wurde vermehrt über Bitcoins berichtet. Die virtuelle Währung macht entweder aufgrund neuer Höchststände beim Kursverlauf oder möglicher Verbote von Handelsplattformen Schlagzeilen. Nun ist auch klar, wie steuerlich damit umzugehen ist.

Ertragsteuerliche Behandlung

Nach Ansicht des BMF handelt es sich um sonstige (unkörperliche) Wirtschaftsgüter, welche nicht abnutzbar sind. Befinden sich virtuelle Währungen (= Kryptowährungen) im Betriebsvermögen, sind diese je nach Absicht, ob sie lang- oder kurzfristig dem Betrieb dienen sollen, dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen. Dies führt nach der jährlich vorzunehmenden Bewertung unter Umständen zu steuerlich wirksamen Abwertungen bzw. auch zu nachfolgenden Zuschreibungen. Im Fall von An- und Verkäufen der virtuellen Währung bzw. bei Tauschvorgängen zu realen und anderen virtuellen Währungen können Kursgewinne und -verluste erzielt werden, die auch bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind. Maßgebend ist der aktuelle Tageswert.

Mining als gewerbliche Tätigkeit

Die Schaffung von Kryptowährungen (sogenanntes Mining), das Betreiben einer Online-Börse oder eines Kryptowährung-Geldautomaten stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar, weshalb die Einkünfte aus dieser Tätigkeit zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen. Bei Kryptowährungen handelt es sich nach der Ansicht des BMF um sonstige betriebliche Wirtschaftsgüter und die daraus resultierenden Einkünfte unterliegen dem Steuertarif.

Realisierte Wertänderungen von zinsbringend veranlagten Kryptowährungen sind jedoch mit dem Sondersteuersatz in Höhe von

27,5% zu versteuern. Eine zinsbringende Veranlagung liegt in jenen Fällen vor, in denen Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer (Private oder Unternehmer) verliehen und dem Verleiher für die Überlassung der virtuellen Währung zeitanteilig zusätzliche Einheiten der Kryptowährung zugesagt werden.

Realisierte Wertänderungen im Privatvermögen unterliegen bei einer zinsbringenden Veranlagung ebenso dem Sondersteuersatz von 27,5%. Wird die Kryptowährung hingegen nicht zinsbringend veranlagt, so unterliegen die realisierten Wertänderungen als Spekulationsgeschäfte dem progressiven Einkommensteuertarif, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung erfolgt. Findet die Veräußerung nicht innerhalb eines Jahres statt, so ist diese nicht steuerpflichtig.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Zahlungen in Bitcoins sind wie Zahlungen mittels gesetzlichen Zahlungsmitteln (z.B. Euro) zu behandeln. Die Bemessungsgrundlage einer Lieferung oder sonstigen Leistung bestimmt sich nach dem Wert des Bitcoins.

Der Wechsel von Bitcoins in reale Währungen (z.B. Euro) und umgekehrt ist eine steuerfreie Tätigkeit. Auch das Mining von Bitcoins unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

FAZIT

Das Interesse an Bitcoins wird immer größer. Doch nicht jeder Erwerber bzw. Händler ist sich der steuerlichen Konsequenzen bewusst. Gerne beraten wir Sie umfassend, um steuerliche Überraschungen zu vermeiden.

Forderungswertberichtigung unter Berufung auf negatives Eigenkapital des Schuldners



© rangizzz - Fotolia.com

*"Entscheidung
des BFG vom
21. April 2017"*

Im Zuge von Betriebsprüfungen drehen sich bei vorgenommenen Forderungswertberichtigungen die Diskussionen oft um die Fragen der Nachweisführung, der Zuordnung der Wertminderung zu welcher Periode (Stichwort: Nachholverbot!) und der Dokumentation der gesetzten Einbringungsmaßnahmen, welche zu keinem Erfolg geführt haben.

Bei Forderungsabschreibungen kurz nach Rechnungslegung oder bei Forderungswertberichtigungen im Konzern werden die Diskussionen regelmäßig noch intensiver geführt.

Hinsichtlich der Dokumentation der gesetzten Einbringungsmaßnahmen verlangt die Finanzverwaltung regelmäßig Nachweise über erfolglose Mahnungen, Klagen, Anmeldungen im Ausgleichs- oder Konkursverfahren oder sonstige Gründe, durch welche die Uneinbringlichkeit glaubhaft gemacht werden kann. Der Hinweis auf ein negatives Eigenkapital des Schuldners wurde bislang nicht als (alleiniger) Nachweis anerkannt.

BFG-Entscheidung

Eine Entscheidung des BFG (GZ

RV/2101371/2015 vom 21.04.2017) hat die strengen Kriterien zumindest im Anlassfall etwas aufgelockert. Das BFG folgte dabei der Ansicht des Steuerpflichtigen, wonach aus den mit einem (deutlich) negativen Eigenkapital ausweisenden Jahresabschlüssen des Schuldners eindeutig zu erkennen sei, dass sich der Schuldner in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinde und Einbringungsmaßnahmen nahezu aussichtslos seien. Im Anlassfall wurde die Einschätzung noch mit dem Hinweis auf zahlreiche Rechtsstreitigkeiten des Schuldners untermauert.

FAZIT

Die Entscheidung des BFG ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Es ist jedoch weiterhin zu empfehlen, die Nachweisführung der Notwendigkeit der Forderungswertberichtigung nicht ausschließlich mit dem Hinweis auf ein negatives Eigenkapital des Schuldners zu untermauern. Der Dokumentation der gesetzten (erfolglosen) Einbringungsmaßnahmen sollte daher weiterhin Augenmerk geschenkt werden.

Negative Gesellschafterverrechnungskonten



© jat306 - Fotolia.com

Forderungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter steht die Finanz kritisch gegenüber. Eine verdeckte Gewinnausschüttung mit einer daraus folgenden Kapitalertragsteuerforderung kann die Finanz aber nicht so einfach unterstellen.

Grundsätzlich sind bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) Zuwendungen an deren Gesellschafter nur im Wege von Gewinnausschüttungen möglich. In der Praxis werden jedoch Zahlungen an Gesellschafter oft auch außerhalb solcher Gewinnausschüttungen getätigt und wie „Entnahmen“ in der Buchhaltung der Gesellschaft auf einem Gesellschafter-Verrechnungskonto erfasst.

Solchen Forderungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter steht die Finanz jedoch kritisch gegenüber und sieht darin oftmals eine verdeckte Gewinnausschüttung, wobei in Extremfällen der gesamte Forderungssaldo des Verrechnungskontos als solche qualifiziert und der 27,5%-igen Kapitalertragsteuer (KESt) unterworfen wird.

Verwaltungsgerichtshof bremst Finanz
Allerdings hat sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in den letzten Jahren zunehmend gegen eine formal strenge Sichtweise gestellt. Selbst das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung zu Laufzeit und Tilgungsmodalitäten oder das Nichtvorliegen einer Besicherung führt demnach nicht zwangsläufig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung mit entsprechender KESt-Vorschreibung. Sofern

die Erfassung auf dem Verrechnungskonto nach Ansicht des Gesellschafters tatsächlich eine Verbindlichkeit von ihm gegenüber der Gesellschaft darstellt und eine Rückzahlung gewollt und möglich ist, handelt es sich nach der neueren Judikatur des VwGH um keine verdeckte Gewinnausschüttung.

Ernsthaftigkeit und Bonität wesentlich
Für den VwGH sind dabei Ernsthaftigkeit und Bonität wesentlich. Bei Verbuchung des „entnommenen“ Geldbetrags auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto kann nur dann eine verdeckte Ausschüttung vorliegen, wenn im Vermögen der Gesellschaft keine durchsetzbare Forderung entsteht. Dies ist der Fall, wenn eine Rückzahlung durch den Gesellschafter von vornherein nicht gewollt war oder dieser Wille später wegfällt.

Uneinbringlichkeit der Verrechnungsforderung liegt vor, sobald der Gesellschafter über keine ausreichende Bonität, also über kein entsprechendes Vermögen zur Bedienung seiner Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft (mehr) verfügt. Verschlechtert sich die Bonität im Laufe der Zeit, kann dies bei Fehlen ausreichender Sicherheiten auch nachträglich zu einer verdeckten Ausschüttung führen!

Keine zwangsweise Abgabenhinterziehung

Im Finanzstrafrecht begründet eine verdeckte Ausschüttung auf Grund der besonderen Prämissen (z.B. Beweislast der Behörde, Unschuldsumutung, Nachweis insbesondere des subjektiven Tatbestandes, etc.) nicht zwangsweise eine Abgabenhinterziehung. Vielmehr muss die Finanzstrafbehörde nachweisen, dass der Gesellschafter kein Darlehen erhalten, sondern Kapitaleinkünfte bezogen und die daraus resultierende Abgabenverkürzung bedingt vorsätzlich begangen hat. Werden Rechtsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter abgabenrechtlich ausschließlich wegen Nichterfüllung von Formal- oder Beweisanforderungen nicht anerkannt, liegt in der Regel kein finanzstrafrechtliches Vergehen vor.

Vorsorge – was tun?

Auf jeden Fall sollten die nachstehenden Maßnahmen gesetzt werden, um die Fremdblichkeit der Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter darstellen zu können:

1. Schriftliche Darlehensvereinbarung, die insbesondere fremdübliche Rückzahlungsmodalitäten, Sicherheiten und Bonitätsprüfungen beinhaltet.
2. Verrechnung und tatsächliche Bezahlung von laufenden Zinsen in fremdüblicher Höhe.
3. Vermeidung von kontinuierlich ansteigenden Forderungssalden, um eine nachträgliche Qualifizierung als verdeckte Ausschüttung zu verhindern.

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurde Ende Juni im Nationalrat beschlossen und Anfang Juli im Bundesrat genehmigt.

Mit dem Gesetz werden wesentliche Teile der 4. Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt, welche mit dem Ziel der Verhinderung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung unionsweit die verbindliche Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer vorsieht.

In diesem Register – die Registerbehörde ist beim BMF eingerichtet – sind die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften (somit auch von komplexen Konzernstrukturen), anderen juristischen Personen und von bestimmten Trusts einzutragen. Als Ausgangsbasis dient das von der Statistik Austria betriebene Unternehmensregister, in dem bereits die Daten des Firmenbuchs, Vereinsregisters und des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene enthalten sind.

Grundsätzlich ist jeder (österreichische) bzw. relevante Rechtsträger selbst verpflichtet, die notwendigen Daten an die Registerbehörde zu melden. Es ist davon auszugehen, dass das (österreichische) Register rund 350.000 Rechtsträger enthalten wird – neben AGs und GmbHs z.B. auch Kommanditgesellschaften, Sparkassen, Vereine i.S.d. Vereinsgesetzes, Privatstiftungen und vom Inland aus verwaltete Trusts.

Die wichtigsten Punkte des WiEReG sind nachfolgend dargestellt:

Meldung bis spätestens 1. Juni 2018

Der Definition im WiEReG folgend müssen die Rechtsträger selbst ihre(n) wirtschaftlichen Eigentümer feststellen und überprüfen. Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch über das Unternehmensserviceportal (<https://www.usp.gv.at/>) und umfasst Vor- und Zuname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit. Die Meldung kann auch durch Parteienvertreter wie Steuerberater, Rechtsanwälte usw. vorgenommen werden. Die erstmalige Meldung hat bis spätestens 1. Juni 2018 zu erfolgen. Danach ist bei neuen Rechtsträgern binnen vier Wochen nach Eintragung in das entsprechende Stammregister (z.B. Firmenbuch) zu melden bzw. ebenso innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis einer Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers. Um ihrer Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, müssen die Rechtsträger zumindest jährlich prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Das WiEReG sieht auch Befreiungen von der Meldepflicht vor. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die bereits z.B. im Firmenbuch vorhandenen Informationen zur Bestimmung des wirt-

© BillionPhotos.com - Fotolia.com

schaftlichen Eigentümers herangezogen und die Daten automationsunterstützt in das Register übernommen.

Wirtschaftlicher Eigentümer

Bei dem wirtschaftlichen Eigentümer i.S.d. Registergesetzes handelt es sich um eine eigenständige Definition aus der 4. Geldwäscherichtlinie, die nicht mit dem Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers im Steuerrecht übereinstimmen muss. Der wirtschaftliche Eigentümer kann immer nur eine natürliche Person sein, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Bei Gesellschaften ist der wirtschaftliche Eigentümer typischerweise dadurch gekennzeichnet, dass er einen ausreichenden Anteil an Aktien oder eine ausreichende Beteiligung an der Gesellschaft hat, über ausreichende Stimmrechte verfügt oder Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben kann. Im Endeffekt können natürliche Personen direkt oder indirekt (Beteiligung über eine oder mehrere Ebenen an der Gesellschaft) wirtschaftliche Eigentümer sein.

Wer hat Einsicht?

Einsicht in das Register haben neben bestimmten Behörden auch Berufsgruppen, welche besonderen Anforderungen hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten zur

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden unterliegen. Dies sind beispielsweise Banken und Versicherungen, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater, Versicherungsvermittler usw. Darüber hinaus kann jede weitere Person einen Antrag auf Einsicht stellen, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Strafbestimmungen

Damit eine möglichst hohe Meldequote sichergestellt wird, sind neben Zwangsstrafen gem. BAO hohe Strafbestimmungen bei Nichtmeldung vorgesehen. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Meldungen stellen Finanzvergehen dar und können bei Vorsatz eine Höchststrafe von bis zu € 200.000 nach sich ziehen (bei grober Fahrlässigkeit bis zu € 100.000). Darüber hinaus werden Trusts, welche sich nicht in das Register eintragen lassen, dadurch gestraft, dass sie keine neuen Geschäftsbeziehungen begründen können und keine neuen Bankverbindungen eröffnen können. Dies deshalb, da der Geschäftspartner sich im Vorfeld nachweislich vergewissern muss, dass der Trust im Register eingetragen ist. Die vorsätzlich unbefugte Einsichtnahme in das Register wird mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000 bestraft.



© simonidadj - Fotolia.com

Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Geldwäsche

Aufgrund der Geldwäsche-Novelle treffen seit Juli 2017 nicht nur Banken umfangreiche Verpflichtungen zur Risikoanalyse und Kundenidentifikation. Auch Versicherungs- und Immobilienmakler oder Gewerbetreibende mit bar zahlenden Kunden wie Juweliere, Auto- oder Antiquitätenhändler sind betroffen.

Wer ist betroffen?

- Handelsgewerbetreibende und Versteigerer mit Barzahlungen von mindestens € 10.000
- Immobilienmakler
- Unternehmensberater mit bestimmten Geschäftstätigkeiten
- Versicherungsmakler und Versicherungsagenten mit Lebensversicherungen und Anlageprodukten

Was muss getan werden?

Bereits im Vorfeld ist eine unternehmensinterne Analyse der für das Unternehmen bestehenden Risiken im Bereich der Geldwäsche anhand von branchenspezifischen Risikoerhebungsbögen zu erstellen (ausgearbeitet vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft). Auf Verlangen ist diese Risikoanalyse der Gewerbebehörde vorzulegen.

Jeder Kunde ist bereits vor Begründung einer Geschäftsbeziehung eindeutig zu identifizieren durch:

- Amtlichen Lichtbildausweis
- beweiskräftige Urkunden bei juristischen Personen
- Identität des wirtschaftlichen Eigentümers
- Vollmacht und Identität bei Stellvertretung

Die Identifizierung umfasst auch die Pflicht zu überprüfen, ob es sich beim Kunden um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt.

Zudem sind Zweck und Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, die Mittelherkunft auf Plausibilität zu kontrollieren und Transaktionen und Geschäftsbeziehungen zu überwachen. Auch gelten verstärkte Sorgfaltspflichten bei Geschäftskontakten mit einer politisch exponierten Person oder bei Feststellung eines erhöhten Risikos in der Risikoanalyse.

Wann sind diese Sorgfaltspflichten zu beachten?

- Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung
- Bei Entgegennahme von Bargeld von € 10.000 oder mehr durch einen Handelsgewerbetreibenden oder Versteigerer (unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird)
- Wenn ein Geldwäscheverdacht besteht (unabhängig von Befreiungen oder Schwellwerten)
- Wenn Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten bestehen

Können diese Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. die Transaktion nicht abgewickelt werden (auch nicht über ein Bankkonto). Im Geldwäsche-Verdachtsfall (Hinweise können etwa Bargeld in kleinen Stückelungen oder in verschiedenen Währungen, Erzeugung von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss oder wiederholte Transaktionen unter € 10.000 sein) muss dieser an die Meldestelle Geldwäsche beim Innenministerium gemeldet werden.

Vorsicht – Geldstrafen!

Werden keine Risikoanalysen gemacht, Kunden nicht gehörig identifiziert oder notwendige Meldungen unterlassen, drohen empfindliche Geldstrafen von bis zu € 30.000.

Legal Entity Identifier (LEI) – Voraussetzung für Wertpapiergeschäfte ab 2018

Unternehmen brauchen für Wertpapiergeschäfte ab 2018 eine Legal Entity Identifier (LEI)-Nummer. Betroffene sollten sich bald darum kümmern.

Unternehmen können ab 2018 nur mehr dann Wertpapiergeschäfte durchführen, wenn sie gem. Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) einen sogenannten Legal Entity Identifier (LEI) haben

Was ist der LEI?

Der „Legal Entity Identifier (LEI)“ ist eine international standardisierte und weltweit gültige 20-stellige Kennnummer für Teilnehmer am Finanzmarkt (für Wertpapier- und OTC-Derivatgeschäfte) und dient dazu, Geschäftspartner (beispielsweise Unternehmen, Banken, Investmentfonds, ...) eindeutig zu identifizieren sowie bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können.

Wer kann den LEI beantragen?

LEI-fähig sind alle Unternehmen im Firmen-

buch - damit auch eingetragene Einzelunternehmen, Vereine und öffentliche Verbände. Nicht LEI-fähig sind Privatpersonen oder Einzelunternehmen ohne Firmenbucheintragung. Jedes Unternehmen muss seinen LEI selbst bei einer Vergabestelle beantragen und seinem Kreditinstitut bekanntgeben.

Wo wird der LEI beantragt?

Europas größte Vergabestelle für den LEI ist WM Datenservice Deutschland. Als lokaler Servicepartner steht die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) zur Verfügung (www.oekb.at/lei/).

Um erstmalig einen LEI zu beantragen bzw. einen bestehenden LEI zu verlängern, wurde durch WM Datenservice die Webseite www.wm-leiportal.org eingerichtet. Der Erstantrag kostet € 100 netto, jährlich kommen noch € 80 hinzu.

FAZIT

Um ab dem Jahreswechsel uneingeschränkt Wertpapier-Transaktionen abwickeln zu können, beantragen Sie rechtzeitig Ihren LEI.

© Arto - Fotolia.com

Wiedereingliederungsteilzeit

für Arbeitnehmer ab 01.07.2017

Seit dem 01.07.2017 besteht die Möglichkeit, zur Erleichterung der Wiedereingliederung nach einem Krankenstand, die Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit im Rahmen einer Wiedereingliederungsteilzeit zu vereinbaren.





Nach längerer physischer oder psychischer Krankheit ist eine sofortige Rückkehr an die gewünschte Arbeitszeit oft nicht sinnvoll. Mithilfe der Wiedereingliederungsteilzeit soll der Arbeitnehmer schrittweise in den Arbeitsprozess zurückkehren.

Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Für den Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, durch die schrittweise Heranführung des Arbeitnehmers, das Know How des Mitarbeiters nicht vollständig zu verlieren und im Idealfall die Festigung der Arbeitsfähigkeit zu bewirken.

Der Arbeitnehmer kann sich wieder einarbeiten, wobei ihm entsprechend der Arbeitszeitreduktion ein anteiliges Entgelt zusteht. Zusätzlich hat der Arbeitnehmer während der Wiedereingliederungsteilzeit Anspruch auf ein Wiedereingliederungsgeld aus Mitteln der Krankenversicherung.

Kein Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiedereingliederungsteilzeit. Dem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer steht es frei, sich für oder gegen das Modell der Wiedereingliederungsteilzeit zu entscheiden.

Voraussetzungen

1. Die Wiedereingliederungsteilzeit kann nach einem mindestens sechswöchigen Krankenstand des Arbeitnehmers vereinbart werden, wenn das Arbeitsverhältnis bereits drei Monate vor Abschluss der Wiedereingliederungsvereinbarung gedauert hat.

2. Die Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit setzt eine vorhergehende Beratung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit durch fit2work (www.fit2work.at) voraus.
3. Es ist zunächst ein Wiedereingliederungsplan zu vereinbaren.
4. Die konkrete Ausgestaltung der Reduktion der Arbeitszeit ist schriftlich zu vereinbaren – Wiedereingliederungsvereinbarung.
5. Zum Zeitpunkt des Antritts der Wiedereingliederungsteilzeit muss der Arbeitnehmer arbeitsfähig und der Krankenstand beendet sein.
6. Der Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit setzt die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes durch den Krankenversicherungsträger voraus.

Wiedereingliederungsvereinbarung

Die Vereinbarung hat Beginn, Dauer, Stundenausmaß der Teilzeitbeschäftigung sowie die Lage der Arbeitsbeschäftigung zu enthalten. Die Wiedereingliederungsteilzeit kann zwischen den Arbeitsvertragsparteien zunächst für ein bis sechs Monate vereinbart werden. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung ist, sofern die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit vorliegt, von ein bis drei Monaten möglich. Die Herabsetzung der Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte erfolgen. Darüber hinaus dürfen die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit 12 Stunden und das monatliche Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (2017 € 425,70 monatlich) nicht unterschreiten.

Kommunalsteuerpflicht bei ausländischer Arbeitskräfteüberlassung?

Durch die Anknüpfung an eine inländische Betriebsstätte wird die Arbeitskräfteüberlassung durch ein in- oder ausländisches Unternehmen gleich behandelt. Ohne Bedeutung sind der Wohnsitz und die Staatsbürgerschaft der überlassenen Person.

Arbeitet ein österreichischer Unternehmer mit einem Subunternehmer aus dem Ausland zusammen und werden dessen Dienstnehmer zu stark in den Betrieb des österreichischen Unternehmers integriert, so können Sozialversicherung und Finanzverwaltung von einer Arbeitskräfteüberlassung durch den ausländischen Subunternehmer an den österreichischen Unternehmer aus-

gehen. Dies etwa dann, wenn Arbeitsmittel des inländischen Unternehmers verwendet werden und der ausländische Unternehmer nicht für die Werkleistung bzw. den Arbeitserfolg haftet.

Diese Einordnung hat für den österreichischen Unternehmer – neben haftungs- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen – aber auch zur Folge, dass dieser in der Regel für die Dienstnehmer des ausländischen Subunternehmers kommunalsteuerpflichtig wird.

Ausländischer Subunternehmer ohne inländische Betriebsstätte

Überlässt der ausländische Subunternehmer (Überlasser) seine Dienstnehmer an einen

inländischen Unternehmer (Beschäftiger), dann geht die Kommunalsteuerschuld vom ersten Tag an auf den inländischen Beschäftiger über. Die Kommunalsteuer beträgt in diesem Fall 2,1% des an den ausländischen Unternehmer bezahlten Entgelts (3% Kommunalsteuer von 70% des Netto-Entgelts).

Ausländischer Subunternehmer mit inländischer Betriebsstätte

Sollte der ausländische Überlasser für die Personalüberlassung bereits über eine inländische Betriebsstätte verfügen, dann hat der ausländische Überlasser die Kommunalsteuer selbst abzuführen. Eine solche inländische Betriebsstätte entsteht in der Regel jedoch erst nach einer Dauer von sechs Monaten.

FAZIT

Für den inländischen Unternehmer ist somit bei einer Zusammenarbeit mit einem ausländischen Unternehmer zur Vermeidung von Kommunalsteuernachzahlungen zu prüfen

- ob es sich bei der Zusammenarbeit um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt und
- wenn dies der Fall ist, ob der ausländische Überlasser eine Betriebsstätte in Österreich hat oder nicht.

© Rawpixel.com - Fotolia.com



Dr. Stefan Drawetz, Leiter Steuergruppe ÖHGB



Fotos: bluepaper mediendesign

v.l. Dr. Alexander Klein, LL.M. Präsident ÖHGB Steiermark, Finanzminister Dr. Hans-Jörg Schelling, Dr. Stefan Drawetz, Leiter Steuergruppe ÖHGB

Eigentum im Brennpunkt

4. Eigentümertag ÖHGB Steiermark

Der Landesverband Steiermark des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes (ÖHGB Steiermark), als Interessenvertretung der privaten Haus- und Grundbesitzer in der Steiermark, veranstaltete seinen bereits vierten Eigentümertag in Graz.

Am 29. September 2017 ging eines der größten Treffen von EigentümerInnen der Steiermark und aus dem gesamten Bundesgebiet im Rahmen der Grazer Herbstmesse über die Bühne. Höchst erfolgreich und bestens besucht – sorgte doch ein abwechslungsreiches Programm mit Vorträgen zu hochbrisanten Themen für einen wahren Besucheransturm.

Expertenvorträge zu den Themen Wohnen, Bauen, Sanieren & Bewirtschaften von Eigentum, Steuern & Co

Vor allem in den letzten Monaten geriet die private Wohnwirtschaft beim Thema (leistbares) Wohnen immer wieder in die

Schusslinie. Die immerwährenden Diskussionen zum Thema Wohnungsmarkt wurden und werden in Österreich stets mit großen Emotionen geführt. Daher ist es dem Vorstand des Landesverbandes Steiermark mit Präsident Dr. Alexander Klein ein großes Anliegen, seine Mitglieder aktuell, sachlich und kompetent zu informieren. Viele BesucherInnen, Mitglieder und interessierte Gäste aus ganz Österreich folgten der Einladung, um sich über die aktuellen Entwicklungen in vielen Bereichen rund um das Eigentum auf den letzten Stand zu bringen. Die interessanten Vorträge von kompetenten Experten, wie z. B. von Dr. Stefan Drawetz (Steuern), FH-Doz. Mag. Christoph Kothbauer (Wohnrecht) und KR Christian Hrdliczka (Immobilien), waren daher bis auf den letzten Platz ausgebucht.

Finanzminister Schelling auf Kurzbesuch beim ÖHGB Steiermark

Finanzminister Dr. Hans-Jörg Schelling

gratulierte bei seinem überraschenden Kurzbesuch dem ÖHGB Steiermark zu dessen informativer Veranstaltung und hatte viel Verständnis für die Sorgen der EigentümerInnen. Vor allem hinsichtlich möglicher Neuerungen im Mietrecht, die von Fairness und Machbarkeit für beide Interessengruppen getragen sein müssten. „Unser Standpunkt ist nach wie vor pro Eigentum. Auch dessen Bewirtschaftung muss fair und marktgerecht geregelt sein“, bekräftigte Schelling zum Abschluss unter großem Applaus der BesucherInnen.

Festlicher Ausklang nach einem informativen Tag

Bei schwungvoller Musik und kulinarischen Genüssen wurden noch viele Gespräche geführt. Eine Verlosung mit schönen Preisen und eine Charity zugunsten der Aktion „Steirer helfen Steirern“ von der Kleinen Zeitung bildeten weitere Höhepunkte des erfolgreichen 4. Eigentümertages in Graz.

PERSONALITIES



Mein Name ist Sandra Schmid und geboren bin ich in Hopfgarten im Brixental, im wunderschönen Tirol. Seit meinem 23. Lebensjahr wohne ich gemeinsam mit meinem Lebensgefährten und meinen 2 Kindern in Bärnbach, Bezirk Voitsberg.

Nach meinem Umzug in die Steiermark habe ich mich entschlossen, auch beruflich eine Veränderung zu machen.

Ich absolvierte den Personalverrechner-Lehrgang und bin mittlerweile seit mehr als 12 Jahren in diesem Bereich tätig.

Meine größte Leidenschaft ist das Bergsteigen und Wandern. Wenn es die Zeit und die Schneelage zulässt, versuche ich so oft wie möglich Ski fahren zu gehen. Für die Zukunft wünsche ich mir vor allem Gesundheit und eine schöne und erfolgreiche Zeit bei Schlack & Partner.



Registrierkassa

Jahresbeleg und Sicherung!

Die „lästigen“ Vorschriften rund um die Registrierkassenpflicht begleiten uns bis ans Jahresende. Am 31.12.2017 ist der Jahresbeleg zu erstellen und zu überprüfen, auch die nächste quartalsmäßige Sicherung ist fällig.

Registrierkassenpflichtige Unternehmer sind vom Gesetz her dazu verpflichtet einen Jahresbeleg zum 31.12.2017 zu erstellen und diesen zu überprüfen. Die Überprüfung hat bis spätestens 15.02.2018 zu erfolgen.

Nun stellt sich die Frage nach dem WIE?

Es gibt zwei Arten von Registrierkassen und zwei verschiedene Vorgehensweisen des Belegchecks.

1. Registrierkassen und Kassensoftware, die nicht internetfähig sind – unabhängig davon, ob eine XML-Datei erstellt werden kann oder nicht – haben den Jahresbeleg manuell zu erstellen und sodann den Belegcheck mittels BMF Belegcheck APP zu überprüfen. Das Prüfergebnis erhält man direkt in der APP.

2. Bei internetfähigen Registrierkassen und Kassensoftware, die eine XML-Datei erstellen können, erfolgt eine vollautomatische Übermittlung durch die Kassensoftware. Dabei ist weder eine manuelle Erstellung des Jahresbelegs noch ein manueller Belegcheck mittels BelegCheck APP notwendig. Der Jahresbeleg wird auf Grund dem Webservice übermittelten Files geprüft. Das Prüfergebnis wird online an die Kassa rückgemeldet.

Ausnahme

Eine Ausnahmeregelung gibt es für jene Unternehmer, die über den Jahreswechsel keine Sperrstunde haben und somit durchgehend geöffnet haben. In diesem Fall ist der Jahresbeleg (Monatsbeleg von Dezember) entweder vor oder nach Mitternacht zu erstellen.

Aufbewahrung – 7 Jahre

Im Anschluss ist der Jahresbeleg – wie auch der Startbeleg – für zumindest sieben Jahre im Original aufzubewahren. Der Monatsbeleg vom Dezember ist zugleich auch der Jahresbeleg. Dies gilt auch bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr.

Quartalsmäßige Sicherung

Das vollständige Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse ist zumindest quartalsweise zu sichern. Diese Sicherung hat auf ein elektronisches, externes und unveränderbares Medium zu erfolgen und ist wie auch der Jahresbeleg für mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich ist die Schlack & Partner Steuerberatung GmbH, Peter-Rosegger-Gasse 19, 8580 Köflach, T. 03144 2417, F. DW-24 Mail: office@schlack-partner.at

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Irrtum, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Gestaltung: www.loopdesign.at